



Kofinanziert von der
Europäischen Union



Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM FÜR
WIRTSCHAFT, VERKEHR,
LANDWIRTSCHAFT UND
WEINBAU

GAP-STRATEGIEPLAN IN RHEINLAND-PFALZ

CCI Nr.: 2023DE06AFSP001

GAP-Strategieplan

Interventionen in Rheinland-Pfalz

Stand: 01. August 2025

Förderung Interventionskategorien Direktzahlungen und Interventionskategorien in bestimmten Sektoren durch den „Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft“ (EGFL)

Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den „Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums“ (ELER)

23.2	EL-0802-02 Umwelt- und naturschutzbezogene Öffentlichkeits- und Bildungsarbeit
Beschreibung	Mit einer an die allgemeine Öffentlichkeit gerichteten, umwelt- und naturschutzbezogenen Öffentlichkeits- und Bildungsarbeit soll das Bewusstsein für die Anliegen und Erfordernisse des Umwelt- und Naturschutzes und der Erhaltung von Kulturlandschaften sowie von Nationalen Naturlandschaften gestärkt werden. Umweltbildungsangebote sowie eine kreative Öffentlichkeitsarbeit sollen die Akzeptanz für Natur- und Landschaftsschutz sowie für nachhaltiges Wirtschaften weiter erhöhen und die Verbundenheit und das Engagement der Bevölkerung für ihre Region stärker fördern.
Bezug zur GAP-SP-VO	Art. 78 der GAP-SP-VO
Nationale Rechtsgrundlage/ Vorschriften	Mantel-VV GAP-SP in RLP
Ziel(e)	XCO Übergreifendes Ziel der Modernisierung des Sektors durch Förderung und Weitergabe von Wissen, Innovation und Digitalisierung in der Landwirtschaft und in ländlichen Gebieten und Förderung von deren Verbreitung
Output-/ Ergebnis-indikator	O.33 Anzahl unterstützter Schulungs-, Beratungs- und Sensibilisierungsmaßnahmen oder –einheiten R.01 Anzahl der Personen, die durch im Rahmen der GAP geförderte Beratung, Schulung oder Wissensaustausch unterstützt werden oder sich an operationellen Gruppen der Europäischen Innovationspartnerschaft (EIP) beteiligen, um die nachhaltige Leistung in den Bereichen Wirtschaft, Soziales, Umwelt, Klima und Ressourceneffizienz zu verbessern

	R.28 Anzahl der Personen, die Beratung, Schulung oder Wissensaustausch erhalten oder an im Rahmen der GAP geförderten operationellen Gruppen der Europäischen Innovationspartnerschaft (EIP) teilnehmen, die sich mit dem Thema Umwelt und Klima befassen
Handlungsbedarf (vgl. SWOT/SÖA)	Q6 Verbesserung der öffentlichen Kommunikation zu Ernährungs- und Umweltthemen, Ernährungsbildung und Verbraucheraufklärung Q7 Stärkere Einbindung von Praxis und Beratung in die Forschung sowie praxisgerechte Aufbereitung und Kommunikation der Ergebnisse Q8 Wissensvermittlung zu Möglichkeiten und Anforderungen der Digitalisierung sowie Verstärkung digitaler Formate Q9 Stärkung der Innovationskraft land- und forstwirtschaftlicher Unternehmen sowie Akteure der ländlichen Entwicklung durch verbesserte Information zum Transfer von Innovationen sowie Handlungsfelder der lokalen Entwicklung
Förderzweck / Fördergegenstand	Förderfähig sind: - Umwelt- und naturschutzbezogenen Öffentlichkeits- und Bildungsarbeit, mit der eine Sensibilisierung der Öffentlichkeit und ausgewählter Zielgruppen erreicht werden soll und die nicht im Zusammenhang mit einem konkreten investiven Einzelvorhaben steht. Dies umfasst u. a.: - Konzeption, Erstellung und Veröffentlichung von Informations- und Bildungsmaterialien einschließlich digitaler Angebote, - Konzeption und Durchführung von Aufklärungs- und Informationsvorhaben (einschließlich Ausstellungen), von Bildungsangeboten und Aktionen (z.B. für Schulen und Kindergärten) sowie die Konzeption und Durchführung von Schulungen und Aus- und Fortbildungen von Multiplikatoren (z.B. Naturparkführern) und Ansprechpartnern von Kontaktstellen - Aufklärung, Information und Lenkung von Besuchern, Bürgerinnen und Bürgern sowie von Touristen beispielsweise in Schutzgebieten (z.B. Schutzgebietsbetreuung, Exkursionen), - Datenerhebung und -pflege im Zusammenhang mit Besucherlenkung und Schutzgebietsbetreuungen sowie eines Monitorings von schutzwürdigen Tier- und Pflanzenarten sowie Lebensräumen - Konfliktmanagement sowie die Moderation und Begleitung von Kommunikationsprozessen (z.B. Zielkonflikte bei der Umsetzung von Natura 2000-Bewirtschaftungsplänen). Projektmanagement, Evaluierungen und Studien, vorbereitende Bedarfsanalysen, Datenerhebung und -pflege sowie Sachleistungen im Zusammenhang mit umwelt- und naturschutzbezogenen Öffentlichkeits- und Bildungsarbeit.
Förderausschlüsse	- Einzelrechnungen von unter 100,- EUR ohne Umsatzsteuer und nach Abzug von Skonti und Rabatten - Vorhaben mit Gesamtausgaben von unter 5.000 Euro und von über 100.000 Euro. - Laufende allgemeine Personal- und Betriebskosten von Einrichtungen (z.B. Informations- und Besucherzentren), die nicht dem jeweiligen Vorhaben zugeordnet werden können
Zuwendungsempfänger	Juristische Personen und Personengesellschaften des privaten und öffentlichen Rechts und natürliche Personen, die im Naturschutz tätig sind, u.a. Land Rheinland-Pfalz, Landkreise, kreisfreie Städte, Gemeinden, Stiftungen, Naturschutz- und Landwirtschaftsverbände, Landschaftspflegeverbände, Naturschutzstationen und Träger der Naturparke.
Art, Umfang und Höhe der Zuwendung	Die Höhe der Förderung beträgt bis zu 100% der nachgewiesenen förderfähigen Kosten
Bedingungen für die Förderfähigkeit (Fördervoraussetzungen)	- Die Förderungen müssen die Voraussetzungen des Art. 78 der GAP-SP-VO erfüllen. - Vorhaben erfolgen innerhalb der Kulisse der Nationalen Kulturlandschaften, Naturparks oder sonstigen Schutzgebieten. Bei Vorhaben mit unmittelbarer Wirkung auf die vorgenannten Gebiete kann die regionale Verwaltungsbehörde in begründeten Fällen hiervon Ausnahmen zulassen - Zuwendungen werden für Maßnahmen gewährt, wenn sie den Zielsetzungen der jeweiligen Schutzgebiete entsprechen und sich aus den Plänen des Schutzgebietes ableiten lassen (z.B.

	Natura 2000-Bewirtschaftungsplan). Die Regionale Verwaltungsbehörde kann in begründeten Fällen hiervon Ausnahmen zulassen. Positive fachliche Stellungnahme der zuständigen Umweltfachbehörde und Bestätigung, dass das Vorhaben im Einklang mit bestehenden Fachplanungen (z.B. Pflege- und Entwicklungsplänen, Bewirtschaftungsplänen, Managementplänen, Schutzkonzepten, o.ä.) steht..
Förderverpflichtungen	• Die Zuwendung darf nicht direkt an die Empfänger des Wissenstransfers und der Informationen (z.B. Teilnehmende einer Schulung) gezahlt werden • Über die Ergebnisse der ergriffenen Maßnahmen sind entsprechend der Vorgaben der Regionalen Verwaltungsbehörde Berichte anzufertigen • Die Anbieter der Maßnahmen setzen entsprechend der Vorgaben der Regionalen Verwaltungsbehörde und entsprechend der Zielsetzung qualifiziertes Personal ein. • Bei materielle Investitionen unter 3.000 Euro (netto) beträgt die Zweckbindungsfrist fünf Jahre und bei materiellen Investitionen über 3.000 Euro (netto) zwölf Jahre. Abweichungen sind mit Zustimmung der Bewilligungsbehörde möglich. Immaterielle Investitionen unterliegen keiner Zweckbindungsfrist
andere Verpflichtungen	Die Publizitätspflichten sind zu beachten.